

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Die allgemeine Regelung und Struktur der Verbrauchsteuern im Gemeinsamen Markt (Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament) [KOM(90) 430 endg.]

»Rats.-Dok. Nr. 9669/90 14. 11. 90 (21. 11.) 26. 9. 90«.

1. Diese Vorschläge ergänzen das Vorschlagspaket der Kommission aus 1989 für die Annäherung der Verbrauchsteuern¹⁾. Sie befassen sich nicht mit der Steuersatzebene, aber mit der allgemeinen Regelung und mit der Struktur der Verbrauchsteuern im Gemeinsamen Markt.

Zusammen mit den entsprechenden Vorschlägen aus 1989 über die Steuersätze für Tabakwaren, Mineralöle und alkoholische Getränke, die das wesentliche Prinzip bestimmen, nach dem alle Mitgliedstaaten ihre Steuersätze oberhalb eines Mindestsatzes oder innerhalb einer enger gefaßten Spanne festlegen dürfen und die das Prinzip der Richtwerte nach Erzeugniskategorien näher angeben, entsprechen diese neuen Vorschläge dem Ziel der Abschaffung der Steuergrenzen, während sie gleichzeitig den Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Flexibilität bieten.

Mit ihrer Hilfe soll das die Abschaffung der bestehenden Steuergrenzen ermöglichende Mindestmaß an

Harmonisierung auf dem Verbrauchsteuergesamt erreicht werden.

Daher enthalten die Vorschläge die ab 1. Januar 1993 geltende Verbrauchsteuerregelung.

Sie stehen in vollkommenem Zusammenhang mit der von der Kommission vorgeschlagenen Mehrwertsteuer-Regelung, sowohl für die Übergangsregelung als auch für die endgültige Regelung.

Die neuen Vorschläge

2. Bei den insgesamt vier Vorschlägen geht es um die nachstehenden Gebiete:

- die allgemeine Regelung für verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse;
- die Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren;
- die Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle;
- die Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke.

¹⁾ KOM(89) 525 Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Tabakwaren
KOM(89) 526 Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle
KOM(89) 527 Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1990.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 25. März 1991 angefordert, siehe auch Drucksache 12/269 Nr. 2.8.

3. Die Kommission hat den Deckungsbereich dieser Vorschläge auf die für die Abschaffung der Steuergrenzen erforderliche Mindestharmonisierung begrenzt. Infolgedessen haben die verschiedenen Strukturvorschläge einen eingeschränkteren Umfang als diejenigen, die sie ersetzen und die von der Kommission zurückgezogen werden. Diese Vorschläge schließen nicht aus, daß die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern nach Bedarf in einem späteren Stadium, im Zusammenhang mit der Vertiefung des Gemeinsamen Marktes nach 1992, auf der Grundlage von Ergänzungsvorschriften weitergeführt wird.

Die Verbrauchsteuerregelung der Gemeinschaft

4. Der Vorschlag mit der allgemeinen Regelung begründet die endgültige Verbrauchsteuerregelung nach 1992.

Er definiert die allgemeinen Vorschläge über den Umlauf verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Er behandelt auch jene Aspekte der Verbrauchsteuerstruktur, die allen wichtigen Kategorien der verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse gemeinsam sind: räumlicher Anwendungsbereich der Steuern, Steuertatbestand, Zahlungsbedingungen und gewisse gemeinsame Befreiungen.

Im gegenwärtigen Stadium des Gemeinschaftsrechts sollen die von diesen Richtlinienvorschlägen abgedeckten Erzeugnisse keiner anderen Steuer – abgesehen von den Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer – unterworfen werden.

Das wesentliche Ziel für verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse – außer alkoholischen Getränken, Tabak und Mineralölen – ist es, den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten werden also die Möglichkeit behalten, Verbrauchsteuern auf diese Produkte aufrechtzuerhalten oder einzuführen, besonders aus Umweltgründen unter der strengen Voraussetzung, daß sie weder Anlaß zu Ausgleichszahlungen noch zu Kontrollen an innergemeinschaftlichen Grenzen geben.

5. Das Grundprinzip für Verkäufe und Käufe von Unternehmen und Privatpersonen ist das der Abschaffung aller Kontrollen an innergemeinschaftlichen Grenzen im Rahmen des Gemeinsamen Binnenmarktes.

Gleichzeitig haben die Kommission und der Rat – besonders aus Haushaltsgründen – immer die Notwendigkeit anerkannt, sicherzustellen, daß die Verbrauchsteuern dem Mitgliedstaat zustehen, in dem der Verbrauch stattfindet.

Für Privatpersonen wird der freie Warenverkehr durch die Abschaffung der Freigrenzen für Reisende innerhalb der Gemeinschaft und auch im Rahmen des Versandhandels erreicht.

Kommerzielle Warenbewegungen durch Händler werden über das Steueraussetzungssystem mit Hilfe miteinander verbundener Steuerlager erfolgen, wie es in der allgemeinen Veröffentlichung der Kommission in 1987 und übereinstimmend mit den Beschlüssen des ECOFIN-Rates vom 13. November 1989 vor-

gesehen war. Die Verbrauchsteuern werden in dem Mitgliedstaat des Endverkaufes bezahlt werden. Der freie Warenverkehr wird dadurch weiter erleichtert, daß Waren, für die die Steuer entrichtet wurde, durch ein Rückerstattungssystem wieder in den Steueraussetzungsverkehr zurückgeschleust werden können.

6. Die Bestimmung von Kontrollen und Überwachungsregelungen, die die Einhaltung dieser Regeln sicherstellen sollen, beruht hauptsächlich auf dem Subsidiaritätsprinzip. Die Anordnungen müssen sich nicht im Konflikt mit der Wirkungsweise des Gemeinschaftssystems für den Warenverkehr befinden. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, auf ihrem Gebiet diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Identifizierung und Kontrolle der versteuerten Waren erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Steuerzahlung dort erfolgt, wo der Endverkauf stattfindet.

Die Verwendung von Steuermarken oder ähnlicher Kontrollmittel bleibt im wesentlichen den Mitgliedstaaten überlassen. Auf der anderen Seite müssen solche Systeme – mit gleichen Zahlungsmöglichkeiten für inländische und sonstige Händler und Hersteller – in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden.

Strukturen der einzelnen Verbrauchsteuern

7. Die Vorschläge über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und alkoholische Getränke sollen die Vorschläge ersetzen, die dem Rat bereits seit längerer Zeit vorliegen und die in ihrer gegenwärtigen Form den Anforderungen, die unmittelbar die Einführung des Binnenmarktes betreffen, nicht mehr entsprechen. Deshalb wird die Kommission diese früheren Vorschläge zurückziehen.

8. Der Gegenstand des Richtlinienvorschlages über die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren ist die Änderung einiger Artikel der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf:

- die Verkürzung des Programms der Angleichung – für Zigaretten – des Verhältnisses zwischen der steuerlichen Gesamtbelastung und dem spezifischen Element der Verbrauchsteuer, wie bereits in dem Vorschlag von 1987²⁾ und 1989 vorgesehen;
- die Aktualisierung des besonderen Konzepts für Verarbeitung und Einfuhr;
- die Errechnung der Mehrwertsteuer auf der Grundlage des höchstmöglichen Kleinverkaufspreises;
- die Festlegung steuerbefreiter Verwendungszwecke für Tabakwaren.

9. Was die Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle angeht, ersetzt die vorgeschlagene Richtlinie eine frühere Fassung³⁾, die dem Rat bereits seit 1973

²⁾ KOM(87) 325

³⁾ KOM(73) 1234

vorliegt. Die wichtigsten Merkmale des neuen Vorschlags sind:

- die Definition der von der Verbrauchsteuer abgedeckten Erzeugnisse;
- die für Mineralöle spezifischen Aspekte des Produktionsverfahrens, des Steuertatbestands und der Entrichtung der Steuer;
- Steuerbefreiungen oder ermäßigte Steuersätze für bestimmte Arten des Endverbrauchs.

10. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Strukturen der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke ersetzt bestimmte frühere sektorale Vorschläge⁴⁾:

- die Definition der von der Verbrauchsteuer abgedeckten Erzeugnisse;

⁴⁾ KOM(72) 225/02 Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol

KOM(72) 225/03 Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Wein

KOM(72) 225/04 Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier

KOM(85) 151 Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf aufgespritzten Wein und ähnliche Erzeugnisse

- die Festlegung von Steuerbefreiungen;

- besondere Bedingungen für gewisse Kleinproduzenten.

Schlußfolgerungen

11. Mit diesen Vorschlägen über die Regelung des Umlaufs und der Kontrolle der Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer unterliegen, sowie der Strukturen des Verbrauchsteuerrechts, hat die Kommission das ursprüngliche Vorschlagspaket von 1987 bezüglich der Abschaffung der Steuergrenzen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern vervollständigt und modifiziert.

Der Rat und das Europäische Parlament verfügen nun über alle Grundlagen, die sie benötigen, um innerhalb der Fristen entscheiden zu können, die die genaue Beachtung des Stichtags am Ende des Jahres 1992 gestatten.

